Art. 11 Satzung

[1]Die nähere Ausgestaltung der Stiftung wird durch eine Satzung[2)] geregelt. [2]Die Staatsregierung erläßt die Satzung nach Anhörung des Stiftungsrats, dies gilt entsprechend für Änderungen und Ergänzungen.

[2)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 282-2-10-1-F